

## **F r i e d h o f s a t z u n g der Stadt Finsterwalde**

### **Rechtsgrundlagen**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Brandenburgischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL 1, Seite 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBL 1, Seite 298) zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.07.2003 (GVBL 3, Seite 172) in Verbindung mit § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BrbgBestg.) vom 07.11.2001 (GVBL Bbg 1, Nr. 16 vom 09.11.2001) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt am 28.01.2004 die folgende Satzung (Friedhofsatzung) der Stadt beschlossen.

### **GLIEDERUNG**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszwecke
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Bestattung
- § 9 Benutzung der Feierhalle
- § 10 Leichenhalle (Kühlraum)
- § 11 Säрге
- § 12 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Reihengrabstätten – grüne Wiese – mit Grabmal
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsanlage – anonyme Beisetzung
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage – Beisetzung mit Schrifttafel
- § 23 Anonyme Bestattungsfelder (Erd- bzw. Urnenbestattung)
- § 24 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
- § 25 Ehrengrabstätten

## **F r i e d h o f s a t z u n g der Stadt Finsterwalde**

### **Rechtsgrundlagen**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001(GVBl. I/01 [Nr. 14], , S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 GVBl. I/05 [Nr. 15], S.210) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG), vom 07. November 2001, S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03, [Nr.16] S.298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt am .....die folgende Satzung (Friedhofsatzung) der Stadt beschlossen.

### **GLIEDERUNG**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszwecke
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 **Gewerbetreibende**

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Bestattung
- § 9 Benutzung der Feierhalle
- § 10 Leichenhalle (Kühlraum)
- § 11 Säрге
- § 12 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Nutzungsrecht
- § 15 Umbettungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Reihengrabstätten – grüne Wiese – mit Grabmal
- § 19 Wahlgrabstätten
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsanlage – anonyme Beisetzung
- § 22 Urnengemeinschaftsanlage – Beisetzung mit Schrifttafel
- § 23 Anonyme Bestattungsfelder (Erd- bzw. Urnenbestattung)
- § 24 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft
- § 25 Ehrengrabstätten

§ 26 Grabausstattung und -pflege

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 27 Wahlmöglichkeit
- § 28 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 29 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 30 Grabmalgestaltung
- § 31 Grabmale
- § 32 Verkehrssicherheit

#### **VI. Schlussvorschriften**

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 In-Kraft-Treten

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsatzung gilt für den städtischen Friedhof Sonnewalder Straße und für den Friedhof im Ortsteil Sorno.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

- Die Friedhöfe der Stadt und des OT Sorno werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt der Stadt Finsterwalde.
- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt bzw. des OT Sorno waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (2)

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 27 Wahlmöglichkeit
- § 28 Grabausstattung und -pflege
- § 29 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 30 Grabmalgestaltung
- § 31 Zustimmungserfordernis
- § 32 Anlieferung von Grabmalen
- § 33 Standsicherheit der Grabmale
- § 34 Unterhaltung der Grabmale
- § 35 Entfernung von Grabmalen
- § 36 Vernachlässigungen

#### **VI. Schlussvorschrift**

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsatzung gilt für den städtischen Friedhof Sonnewalder Straße und für den Friedhof im Ortsteil Sorno.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Finsterwalde. Ihre Verwaltung und Bewirtschaftung obliegt der Stadt Finsterwalde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Finsterwalde bzw. der OT Pechhütte und Sorno waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn diese gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Gleiches gilt für einzelne Grabstätten.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ebenso wie die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätte umgebettet.
- (3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Gleiches gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Stadt verlangen.
- Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, ebenso wie die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätte umgebettet.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zumachen. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

- (3) Toten - Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

- (4) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. Film- oder Videoaufnahmen zu machen,

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.

- (3) Toten - Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt, sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

- (4) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

- (5) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.

Für die zugelassenen Gewerbetreibenden gilt diese Ausnahme nur insoweit, wie die konkrete Benutzung der Wege mit Fahrzeugen der Ausübung ihres Gewerbes dient.

- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu entsorgen, in die bereitgestellten Container
- h) Hausmüll, Straßenkehricht, Gartenabfälle etc. zu entsorgen,
- i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
- j) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege zu entnehmen,

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6 Gewerbliche Betätigung

- Gewerbtreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung
- (1) durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Für die Zulassung wird eine Gebühr erhoben.
- Zugelassen werden Gewerbetreibende wie Steinmetzer, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, die in persönlicher Hinsicht
- (2) zuverlässig sind, ihre fachliche Qualifikation und einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
- Gewerbetreibende haben bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen die
- (3) Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu entsorgen,
- h) in die bereitgestellten Container Hausmüll, Straßenkehricht, Gartenabfälle etc. zu entsorgen,
- i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,
- j) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege zu entnehmen,
- k zu Lärmen und zu Spielen, zu Essen und zu Trinken sowie zu Lagern.

(6) Der Bürgermeister der Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetzer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Für die Zulassung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
  - c) einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

<p>(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen, außer bei Bestattungen, ausgeführt werden. Jeweils 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Arbeiten abzuschließen und die Arbeitsstellen sauber und ordentlich zu hinterlassen. Die Anlieferung von Särgen durch Bestattungsinstitute ist jederzeit möglich.</p> <p>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p> <p>(6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>	<p>Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern.</p> <p>(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei dem Bürgermeister der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Der Ausweis ist personengebunden und nicht übertragbar.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Unbeschadet § 5 Abs 5 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgelegten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(7) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen, außer bei Bestattungen, ausgeführt werden. Jeweils 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Arbeiten abzuschließen und die Arbeitsstellen sauber und ordentlich zu hinterlassen. Die Anlieferung von Särgen durch Bestattungsinstitute ist jederzeit möglich.</p> <p>(8) Die für gewerbliche Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(9) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Bürgermeister der Stadt die Zustimmung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p> <p>(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,</p>
--	--

die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei dem Bürgermeister der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei dem Bürgermeister der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch den Bürgermeister der Stadt festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt. An Werktagen nach 13:30 Uhr sowie an Samstagen finden keine Bestattungen statt, ausgenommen sind stille Urnenbeisetzungen. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Ausnahmen zulässig. Dadurch entstehende Mehrkosten für personelle Aufwendungen und Betriebskosten hat der Antragsteller selbst zu tragen.
- (3) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (4) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Freiraum kann untersagt werden, wenn

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

- Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt. An Werktagen nach 13:30 Uhr sowie an Samstagen finden keine Bestattungen statt, ausgenommen sind stille Urnenbeisetzungen. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. Der Zeitpunkt der Bestattungen auf dem Friedhof im OT Sorno wird zwischen den Bestattungsunternehmen und den Angehörigen des Verstorbenen individuell festgelegt.
- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
  - (2) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt. An Werktagen nach 13:30 Uhr sowie an Samstagen finden keine Bestattungen statt, ausgenommen sind stille Urnenbeisetzungen. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. Der Zeitpunkt der Bestattungen auf dem Friedhof im OT Sorno wird zwischen den Bestattungsunternehmen und den Angehörigen des Verstorbenen individuell festgelegt.

Anteilige Mehrkosten für personelle Aufwendungen und Betriebskosten hat der Antragsteller zu tragen.

### § 8 Bestattungen

Die Stadt stellt auf den Friedhöfen Sonnewalder Straße und OT Sorno Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit. Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen ist

- (1) die Friedhofsverwaltung zuständig. Dazu gehört das Öffnen und Schließen der Gruften. Das Tragen und Versenken der Särge sowie das Versenken der Urnen bei Bedarf liegt in der Verantwortung der beauftragten Bestatter.
- (2) Urnen, die bis zur angegebenen Frist gemäß § 7 Abs. 2 nicht bestattet wurden, kann die Friedhofsverwaltung im allgemeinen Urnenfeld auf Kosten des Bestattungspflichtigen beisetzen.

### § 9 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.  
Die Ausstattung der Feierhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Nach Absprache mit der
- (2) Friedhofsverwaltung ist eine zusätzliche Dekoration möglich. Die Halle ist nach der Trauerfeier in den ursprünglichen Zustand

der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (5) Die Trauerfeiern sollten jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt.
- (6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen, sowie die Benutzung von Anlagen in den Feierhallen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt.
- (7) Veranstalter ist der Antragsteller. Alle anfallenden Kosten und Gebühren, anteilige Mehrkosten für personelle Aufwendungen und Betriebskosten sind vom Antragsteller zu finanzieren.

### § 8 Bestattungen

- (1) Die Stadt stellt auf den Friedhöfen Sonnewalder Straße und OT Sorno Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit. Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen ist die Stadt zuständig. Dazu gehört das Öffnen und Schließen der Gruften. Bei Bedarf kann die Stadt diese Arbeiten durch die beauftragten Bestatter ausführen lassen. Das Tragen und Versenken der Särge sowie das Versenken der Urnen liegt bei Bedarf in der Verantwortung der beauftragten Bestatter.
- (2) Urnen, die bis zur angegebenen Frist gemäß § 7 Abs. 2 nicht bestattet wurden, wird die Stadt von Amts wegen im allgemeinen Urnenfeld auf Kosten des Bestattungspflichtigen beisetzen.

### § 9 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Ausstattung der Feierhallen wird durch die Stadt vorgenommen. Nach Absprache mit der Stadt ist eine zusätzliche Dekoration möglich. Die Halle ist nach der Trauerfeier in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (3) Wünschen die bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen, dass in der Feierhalle vorhandene religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so ist dem in geeigneter Weise zu entsprechen.
- (4) Gedenkreden können von Geistlichen oder anderen Trauerrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in

zu versetzen.

- (3) Wünschen die bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen, dass in der Feierhalle vorhandene religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so ist dem in geeigneter Weise zu entsprechen.

- (4) Gedenkreden können von Geistlichen und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Hinterbliebenen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.

- (5) Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung gesondert zu vereinbaren.

- (6) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 10 Leichenhalle (Kühlraum)

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme des Leichnams bis zu seiner Bestattung.

- (2) Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg mit der Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Die Bestatter haben außerdem jeweils eine Eintragung im Leichenhallenbuch vorzunehmen.

- (3) Eine offene Aufbewahrung kann in der Schauzelle oder in der Feierhalle gestattet werden. Säрге, die rasch verwesende Leichen enthalten bzw. wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte, dürfen nicht geöffnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die amtsärztlichen Bestimmungen.

- (4) Die Säрге sind spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen, sofern sie nicht wegen Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen von vornherein geschlossen zu halten sind.

- (5) Kranzspenden werden frühestens einen Tag vor der Totenfeier angenommen.

Absprache mit den Hinterbliebenen festlegen. Der Bürgermeister der Stadt kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.

- (5) Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit dem Bürgermeister der Stadt gesondert zu vereinbaren.

- (6) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### § 10 Leichenhalle (Kühlraum)

- (1) Die Leichenhalle dient ausschließlich der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

- (2) Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg mit der Namenskarte versehen sein, die den Namen des Verstorbenen und des Bestatters enthält. Die Bestatter haben außerdem jeweils eine Eintragung im Leichenhallenbuch vorzunehmen.

- (3) Eine offene Aufbewahrung kann in der Schauzelle oder in der Feierhalle gestattet werden. Säрге, die rasch verwesende Leichen enthalten bzw. gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, dürfen nicht geöffnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die amtsärztlichen Bestimmungen.

- (4) Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen, sofern sie nicht wegen gesundheitsaufsichtlicher oder sonstigen Bedenken von vornherein geschlossen zu halten sind.

- (5) Die Säрге Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem gesonderten Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

- (6) Kranzspenden werden frühestens einen Tag vor der Totenfeier angenommen.

### § 11 Särge

- Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Leichenflüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (1) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 72 cm hoch und 75 cm breit sein.
  - (2) Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.

### § 12 Ausheben und Schließen der Gräber

- Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf dem Friedhof im OT Sorno ist die Durchführung dieser Arbeiten traditionell Privatpersonen im Auftrage der Bestattungspflichtigen gestattet. Soweit es sich um Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten handelt, müssen die Verfügungsberechtigten der Grabstätten veranlassen, dass beim Grabaushub störendes Grabzubehör (einschließlich Bepflanzung) entfernt wird. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden
- (1)

### § 11 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoffen und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 72 cm hoch und im Mittelmaß 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### § 12 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch die Stadt vorgenommen. Bei Bedarf kann die Stadt diese Arbeiten durch die beauftragten Bestatter ausführen lassen. Soweit es sich um Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten handelt, müssen die Verfügungsberechtigten der Grabstätten veranlassen, dass beim Grabaushub störendes Grabzubehör (einschließlich Bepflanzung) entfernt wird. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verfügungsberechtigten gegenüber der Stadt zu erstatten.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Kosten durch den Verfügungsberechtigten gegenüber der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (2)
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 13 Ruhezeit

Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und beträgt:

(1)	für Erdbestattungen	20 Jahre
	für Urnenbestattungen	20 Jahre
	bei Gräbern für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren	20 Jahre

- (2) Ist zu erwarten, dass Leichen in Metallsärgen (bei Überführungen aus dem Ausland) innerhalb der Ruhefrist nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhefrist festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen.

- (3) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen der Stadt nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach konserviert werden mussten.

- (4) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer der Nutzungsrechte mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

### § 14 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt:

(1)	Reihengräber Erdbestattung	20 Jahre
-----	----------------------------	----------

### § 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten betragen auf allen städtischen Friedhöfen:

für Erdbestattungen	20 Jahre
für Urnenbestattungen	20 Jahre
bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre

- (2) Ist zu erwarten, dass Leichen in Metallsärgen (bei Überführungen aus dem Ausland) innerhalb der Ruhefrist nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhefrist festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichen.

- (3) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen der Stadt nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach konserviert werden mussten.

- (4) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer der Nutzungsrechte mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

### § 14 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt:

Reihengräber Erdbestattung	20 Jahre
Wahlgräber Erdbestattungen	30 Jahre
Urnenwahlstellen	30 Jahre
Kinderreihengräber Erdbestattung	15 Jahre

- (2) Für Reihengrabstätten gilt nur die Ruhezeit. An Wahlgrabstätten kann auf

Wahlgräber Erdbestattungen	30 Jahre
Urnenwahlstellen	30 Jahre
Kinderreihengräber Erdbestattung	20 Jahre

(2) Für Reihengrabstätten gilt nur die Ruhezeit. An Wahlgrabstätten kann auf Antrag das Nutzungsrecht gegen eine Gebühr verlängert werden.

Das Nutzungsrecht erlischt,

- (3) a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,  
b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird,  
c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet oder wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

(4) Inhaber von Wahlgrabstellen müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstelle (mit Urkunde) schriftlich an die Friedhofsverwaltung zurückgeben.

(5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts (Reihengräber) haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung die Grabmale und sonstige Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend (3) Buchstaben b) und c) erlischt.

(7) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

### § 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.  
Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2)

Antrag das Nutzungsrecht gegen eine Gebühr verlängert werden.

(3) Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,  
b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird,  
c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet oder wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

(4) Inhaber von Wahlgrabstellen müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstelle (mit Urkunde) schriftlich an die Stadt zurückgeben.

(5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts (Reihengräber) haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung die Grabmale und sonstige Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend (3) Buchstaben b) und c) erlischt.

(7) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt ist unzulässig.

### § 15 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 5 Jahren nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandenen Leichen- und Aschereste mit vorheriger Zustimmung des

- Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (3) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken zu heben oder umzubetten, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (4)

- Bürgermeisters der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 16 Abs. (5)), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 36 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhe – und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

#### IV. Grabstätten

##### § 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Finsterwalde, Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
- a) Reihengrabstätten (§ 17)
  - b) Reihengrabstätten -grüne Wiese mit Grabmal (§ 18)
  - c) Wahlgrabstätten (§ 19)

#### IV. Grabstätten

##### § 16 Allgemeines

<p>(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Finsterwalde, Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:</p> <p>a) Reihengrabstätten (§ 17)</p> <p>b) Reihengrabstätten -grüne Wiese- mit Grabmal (§ 18)</p> <p>c) Wahlgrabstätten (§ 19)</p> <p>(2) d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20)</p> <p>e) Urnengemeinschaftsanlage – anonyme Beisetzung (§ 21)</p> <p>f) Urnengemeinschaftsanlage – Beisetzung mit Schrifttafel (§ 22)</p> <p>g) Allg. Bestattungsfelder (Erd- und Urnenbestattung) (§ 23)</p> <p>h) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 24)</p> <p>i) Ehrengabstätten (§ 25)</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.</p> <p>(4) Die Neueinrichtung von Gruften und Grabgebäuden ist grundsätzlich nicht zugelassen. In bestehende Familiengruften sind nur Urnenbestattungen gestattet.</p> <p>(5) Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Es wird eine Urkunde ausgestellt.</p> <p>(6) Der Inhaber dieser Urkunde übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle.</p> <p>(7) Die Nutzungsberechtigten/Grabstelleninhaber haben bei Anschriftsänderungen die Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu informieren.</p> <p>(8) Bei Rückgabe einer Grabstelle behält sich die Friedhofsverwaltung das Entscheidungsrecht über Rodung oder Verbleib von angepflanzten Sträuchern, Hecken und Koniferen vor.</p> <p><b>§ 17 Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Die Reihengräber sind Grabstätten für</p>	<p>d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20)</p> <p>e) Urnengemeinschaftsanlage – anonyme Beisetzung (§ 21)</p> <p>f) Urnengemeinschaftsanlage – Beisetzung mit Schrifttafel (§ 22)</p> <p>g) Allg. Bestattungsfelder (Erd- und Urnenbestattung) (§ 23)</p> <p>h) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 24)</p> <p>i) Ehrengabstätten (§ 25)</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.</p> <p>(4) Die Neueinrichtung von Gruften und Grabgebäuden ist grundsätzlich nicht zugelassen. In bestehende Familiengruften sind sowohl Sarg- als auch Urnenbestattungen gestattet.</p> <p>(5) Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Es wird eine Urkunde ausgestellt.</p> <p>(6) Der Inhaber dieser Urkunde übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle.</p> <p>Die Nutzungsberechtigten/Grabstelleninhaber haben bei Anschriftsänderungen die Stadt schriftlich oder zur Niederschrift zu informieren.</p> <p>Bei Rückgabe einer Grabstelle behält sich der Bürgermeister Stadt das Entscheidungsrecht über Rodung oder Verbleib von angepflanzten Sträuchern, Hecken und Koniferen vor.</p> <p><b>§ 17 Reihengrabstätten</b></p> <p>(1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengräbern nicht verlängert, deshalb ist die Beisetzung einer Urne nicht gestattet.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. Im Grabe eines verstorbenen Elternteiles kann auch die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Kindes die Ruhezeit des Reihengrabes nicht</p>
--	---

belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengräbern nicht verlängert, deshalb ist die Beisetzung einer Urne nicht gestattet.

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(2) Im Grabe eines verstorbenen Elternteiles kann auch die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Kindes die Ruhezeit des Reihengrabes nicht übersteigt.

Es werden eingerichtet:

- (3) Reihengrabfelder für Kinder bis zum  
a) vollendeten 6. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 1,30 x 0,80 m.

- Reihengrabfelder für Verstorbene ab  
b) vollendeten 6. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 2,50 x 1,25m.

- Reihengrabfelder müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung des Grabzubehörs auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

- (4) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet die Friedhofsverwaltung.

#### § 18 Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal

Die Reihengräber – grüne Wiese mit Grabmal - sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengräbern nicht verlängert, deshalb ist die Beisetzung einer Urne nicht gestattet. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche mit Grabmal. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht

- (1) abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengräbern nicht verlängert, deshalb ist die Beisetzung einer Urne nicht gestattet. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche mit Grabmal. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht

übersteigt.

- (3) Es werden eingerichtet:

Reihengrabstätten für Kinder bis zum  
a) vollendeten 5. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 1,30 m x 0,80 m.

Reihengrabstätten für Verstorbene ab  
b) vollendeten 5. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 2,50 m x 1,25 m.

- (4) Reihengrabstätten müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden. Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann der Bürgermeister der Stadt die Entsorgung des Grabzubehörs auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

- (5) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet der Bürgermeister Stadt.

#### § 18 Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal

- (1) Die Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal - sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit wird bei Reihengräbern nicht verlängert, deshalb ist die Beisetzung einer Urne nicht gestattet. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche mit Grabmal. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.

- (2) In jeder Reihengrabstätte – grüne Wiese mit Grabmal - darf nur eine Leiche bestattet werden.

- (3) Es werden eingerichtet:

Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal - für Kinder bis zum  
a) vollendeten 5. Lebensjahr  
(Kindergrabfeld);  
Größe der Gräber 1,30 m x 0,80 m.

Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal - für Verstorbene ab  
b) vollendeten 5. Lebensjahr;  
Größe der Gräber 2,50 m x 1,25 m.

<p>gestattet.</p> <p>(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es werden eingerichtet:</p> <p>Reihengrabfelder für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabfeld); Größe der Gräber 1,30 x 0,80 m.</p> <p>Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 6. Lebensjahr; Größe der Gräber 2,50 x 1,25 m.</p> <p>Reihengrabfelder müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten geräumt werden. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.</p> <p>Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(4) Die Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal - müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten geräumt werden. Das Abräumen von Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal - oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabmal zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann der Bürgermeister der Stadt die Entsorgung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.</p> <p>(5) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet der Bürgermeister der Stadt.</p> <p>(6) Das Ablegen von Blumengebinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck ist nicht erlaubt.</p>
<p><b>§ 19 Wahlgrabstätten</b></p> <p>Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Säрге, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verleihen kann. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der zur Bestattung anstehenden Abteilung gewählt werden.</p> <p>(1) Die Abmessungen sind bei Wahlgräbern in geschlossenen Grabfeldern einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume;</p> <p>a) 3,00 x 1,50 m für eine Stelle, b) für jede weitere Stelle + 1,50 m, c) in bestehenden Feldern Abmessungen nach Möglichkeit.</p>	<p><b>§ 19 Wahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Stadt auf Antrag ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verleihen kann. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der zur Bestattung anstehenden Abteilung gewählt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Bürgermeister der Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>Die Abmessungen sind bei Wahlgräbern in geschlossenen Grabfeldern einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume;</p> <p>a) 3,00 m lang x 1,50 m breit für eine Stelle, b) für jede weitere Stelle + 1,50 m in der Breite, c) in bestehenden Feldern Abmessungen nach Möglichkeit.</p> <p>(2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden, zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig, die Ruhezeit der Urnen muss</p>

<p>(2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden, zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig, die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt sein.</p> <p>(3) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des jeweils bislang Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann eine zweite Erdbestattung erfolgen.</p> <p>(5) Bei Rückgabe der Grabstelle nach Ablauf der Ruhefrist sind evtl. dort beigesetzte Urnen umzubetten.</p> <p>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird.</p> <p>Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <p>(6)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;</li> <li>b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder;</li> <li>c) auf die Stiefkinder;</li> <li>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter;</li> <li>e) auf die Eltern;</li> <li>f) auf die voll gültigen Geschwister;</li> <li>g) auf die Stiefgeschwister;</li> <li>h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.</li> </ul> <p>Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung über die Grabstellen verfügen.</p> <p>(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere</p> <p>(8)</p> <p>(9)</p>	<p>durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt sein.</p> <p>(3) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Bürgermeister der Stadt auf Antrag des jeweils bislang Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine zweite Erdbestattung erfolgen.</p> <p>(5) Bei Rückgabe der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit sind evtl. dort beigesetzte Urnen umzubetten.</p> <p>(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenen wirksam wird.</p> <p>Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;</li> <li>b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder;</li> <li>c) auf die Stiefkinder;</li> <li>d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter;</li> <li>e) auf die Eltern;</li> <li>f) auf die voll gültigen Geschwister;</li> <li>g) auf die Stiefgeschwister;</li> <li>h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.</li> </ul> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der älteste Nutzungsberechtigte.</p> <p>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.</p> <p>(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs.6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.</p> <p>(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p>
--	--

<p>Beisetzungen zu entscheiden.</p> <p>(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p>	<p>(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p> <p>(13) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstellen verfügen.</p>
<p><b>§ 20 Urnenwahlgrabstätten</b></p> <p>Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1 m x 1 m.</p> <p>(1) Je Grabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein.</p> <p>(2) Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 14 (3).</p> <p>(3) Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.</p> <p>(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung noch vorhandene Aschereste an geeigneter Stelle des Friedhofes</p> <p>(5)</p>	<p><b>§ 20 Urnenwahlgrabstätten</b></p> <p>(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Wahlgrabstätten auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden, wenn die baulichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte (Erbereich) beträgt 1 m x 1 m.</p> <p>(2) Je Grabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein.</p> <p>(3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 14 (3).</p> <p>(4) Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.</p> <p>(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts werden durch die Stadt noch vorhandene Aschereste an geeigneter Stelle des Friedhofes beigesetzt.</p>

beigesetzt.

### § 21 Urnengemeinschaftsanlage - anonyme Bestattung

- Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen (§ 13) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.
- (1) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen bzw. eine Ausgrabung durchzuführen.
- (3)

### § 22 Urnengemeinschaftsanlage – mit Schrifttafel

- Für die Beisetzungen von Urnen mit Schrifttafeln werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen (§ 13) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt, in der die Urnen der Reihe nach unterirdisch beigesetzt werden. Die Größe der bereitgestellten Fläche: (0,40 m x 0,40 m).
- (1) Je Grabstelle kann hier 1 Urne beigesetzt werden. Nach der Bestattung wird in das jeweils betreffende Rasenfeld eine Schrifttafel eingelassen.
- (2) Die Schrifttafel wird in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Friedhofsverwaltung vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht. Der Auftrag für die Anfertigung der Schrifttafel wird im Namen der
- (3)

### § 21 Urnengemeinschaftsanlage - anonym

- (1) In einer Urnengemeinschaftsanlage – anonym - werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) unterirdisch beigesetzt. Diese Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt.
- (3) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnengemeinschaftsanlage – anonym - wird ausschließlich von der Stadt organisiert. Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

### § 22 Urnengemeinschaftsanlagen – mit Schrifttafel

- (1) Belegungsformen:
- a) Einzelbelegung:  
Bei einer Einzelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage – mit Schrifttafel - werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) unterirdisch beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- b) Doppelbelegung:  
Bei einer Doppelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage – mit Schrifttafel - werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) unterirdisch beigesetzt. Ein Doppelbelegungsfeld beträgt 0,40 m mal 0,80 m und bietet die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Urne in diesem Belegungsfeld beizusetzen. Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles in einer Doppelbelegung sind die Nutzungsrechte, sowie auch die Friedhofsunterhaltungsgebühren der 1. Urne entsprechend der Ruhezeit der 2. Urne zu verlängern. Sie werden vergeben, wenn dies dem

Friedhofsverwaltung und zu Rechnung des Nutzungsberechtigten ausgelöst.

- Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Je Grabstelle kann hier 1 Urne beigesetzt werden. Nach der Bestattung wird in das jeweils betreffende Rasenfeld eine Schrifttafel eingelassen.
  - (3) Die Schrifttafel wird in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Stadt vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht. Der Auftrag für die Anfertigung der Schrifttafel wird im Namen der Stadt und zu Rechnung des Nutzungsberechtigten ausgelöst.
  - (4) Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles in einer Doppelbelegung sind die Nutzungsrechte, sowie auch die Friedhofsunterhaltungsgebühren der 1. Urne auf die Nutzungszeit für die 2. Urne zu verlängern.
  - (5) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnengemeinschaftsanlagen – mit Schrifttafel - werden ausschließlich von der Stadt organisiert.
  - (6) Das Ablegen von Blumengebinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck ist nicht, das Ablegen einer einzelnen Blume auf der Grabtafel ist jedoch erlaubt.

### § 23 Allgemeine Bestattungsfelder

Die allgemeinen Bestattungsfelder für Erd- bzw. Urnenbestattungen sind für anonyme Bestattungen bestimmt. Diese Felder bestehen nur aus einer Rasenfläche. Grabmale, Gebinde bzw. Grabschmuck sind hier nicht zulässig. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.

### § 24 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von der Stadt und dem „Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge“ unterhalten. Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.
- (2) Dazu gehören folgende Gedenkstätten:

### § 23 Allgemeine Bestattungsfelder

Die allgemeinen Bestattungsfelder für Erd- bzw. Urnenbestattungen sind für anonyme Bestattungen bestimmt. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche. Grabmale, Gebinde bzw. Grabschmuck sind hier nicht zulässig. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet.

### § 24 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese

Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von Kommunen und "Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge" unterhalten. Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

Dazu gehören folgende Gedenkstätten:

- a) Gedenkstätte 1. Weltkrieg 1914-1918
- b) Deutsche Soldatengräber 1939 -1945
- (2) c) Ruhestätte russischer Kriegsgefangener
- d) Gedenkstätte Deportierter verschiedener Nationen (1939 -1945)
- e) Ehrenfriedhof - Am Wasserturm

### § 25 Ehrengrabstätten

- Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Finsterwalde.
- (1)

### § 26 Grabausstattung und -pflege (Ausnahme OT Sorno, siehe § 12 Abs. 1)

Die Erstgestaltung der Grabhügel erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Im Übrigen können die Hinterbliebenen auf den Friedhöfen zugelassene

- (1) Gewerbetreibende damit beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe des Gestaltungsplanes herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen.

Alle Grabstellen sollen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instand zu halten. Die Nutzung kann

- (2) entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen

- a) Gedenkstätte 1. Weltkrieg 1914-1918
- b) Deutsche Soldatengräber 1939 -1945
- c) Ruhestätte russischer Kriegsgefangener
- d) Gedenkstätte Deportierter verschiedener Nationen (1939 -1945)
- e) Ehrenfriedhof - Am Wasserturm

### § 25 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Finsterwalde.

### V. Gestaltung der Grabstätten

#### § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte, auch in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften, ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Insbesondere sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstellen in einer, dem Friedhof würdigen Weise.
- b) Die Vorgaben der Stadt hinsichtlich der Gestaltung der Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder, der Bepflanzung der Grabstätten und Anlage von Zwischenwegen.
- c) Die Anwendung Boden bedeckender Pflanzen zur Grundbepflanzung. Dauerpflanzungen sollten aus einer oder wenigen miteinander kombinierfähigen Pflanzenarten bestehen.
- d) Von angelegten Bepflanzungen dürfen keine Störungen auf benachbarte Gräber ausgehen. Auf den Gräbern dürfen Gehölze nicht höher sein als der Grabstein.

nicht der Friedhofssatzung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefrist mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.

Das Anlegen von Anpflanzungen und Hecken um Grabstellen ist nur gestattet, wenn dies im Belegungsplan vorgesehen ist. Es kommen nur schwach wachsende

- (3) Gehölze in Frage und sollten unmittelbar in den Boden gepflanzt werden. Die Hecken sollten regelmäßig verschnitten und sich in der Höhe den Nachbargräbern anpassen.

Die Beseitigung der auf Grabstätten gepflanzten Gehölze ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze verlangen und selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nachkommen.

- (4) Trittplatten müssen innerhalb eines Feldes in Material, Form und Bearbeitung abgestimmt sein. Innerhalb von
- (5) Wahlgrabstellen sind Steineinfassungen aus natürlichem Material und ohne Fundament zulässig, wenn sie durch eine Fachfirma errichtet werden.

Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern durch die Grabstellenbenutzer zu entfernen und an

- (6) den hierfür bestimmten Plätzen unter Beachtung der Trennung von verrottbaren und nicht verrottbaren Abfällen an den hierfür bestimmten Plätzen abzulegen.

- (7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten auf den Grabstellen ist nicht gestattet.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 27 Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) eingerichtet. Die Bürger haben die Möglichkeit, zwischen diesen beiden Gestaltungsformen zu wählen. Die Entscheidung ist jedoch bindend und nicht

### § 27 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, zwischen diesen beiden Gestaltungsformen zu wählen. Die Entscheidung ist jedoch bindend und nicht umkehrbar.
- (2) Die Stadt hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen.
- (3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei der Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

umkehrbar.

- (2) Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen.

### § 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte, auch in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften, ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

Insbesondere sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstellen in einer, dem Friedhof würdigen Weise.

- b) Die Vorgaben der Friedhofsverwaltung hinsichtlich der Gestaltung der Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder, der Bepflanzung der Grabstätten und Anlage von Zwischenwegen.

- (2) Die Anwendung Boden bedeckender Pflanzen zur Grundbepflanzung.

- c) Dauerpflanzungen sollten aus einer oder wenigen miteinander kombinierfähigen Pflanzenarten bestehen.

- d) Von angelegten Bepflanzungen dürfen keine Störungen auf benachbarte Gräber ausgehen. Im Reihengrabfeld dürfen Gehölze nicht höher sein als der Grabstein, im Urnenfeld nicht höher als die Trennhecke.

### § 28 Grabausstattung und -pflege

- (1) Die Erstgestaltung der Grabhügel erfolgt durch die Stadt.

Die Hinterbliebenen können auf den Friedhöfen zugelassene Gewerbetreibende damit beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe des Gestaltungsplanes herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen, sofern sie diese Arbeiten nicht selbst durchführen.

- (2) Alle Grabstellen sollen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und sind bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instand zu halten. Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen und die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oberirdisch beräumt werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen nicht der Friedhofssatzung entsprechend unterhalten werden. Das Recht zur Beräumung gilt auch für nicht der Friedhofssatzung entsprechend angelegte Grabstellen. Die Wiederherrichtung solcher Grabstellen kann nur innerhalb der Ruhefrist mit besonderer Genehmigung und nach Zahlung aller angefallenen Kosten erfolgen.

- (3) Das Anlegen von Anpflanzungen und Hecken um Grabstellen ist nur gestattet, wenn dies im Belegungsplan vorgesehen ist. Es kommen nur schwach wachsende Gehölze in Frage und sollten unmittelbar in den Boden gepflanzt werden. Die Hecken sollten regelmäßig verschnitten und sich in der Höhe den Nachbargräbern anpassen.

- (4) Die Beseitigung der auf Grabstätten gepflanzten Gehölze ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Stadt kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze verlangen und selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten der Aufforderung nicht nachkommen.

- (5) Trittplatten müssen innerhalb eines Feldes in Material, Form und Bearbeitung abgestimmt sein. Innerhalb von Wahlgrabstellen sind Steineinfassungen aus natürlichem Material und ohne Fundament zulässig, wenn sie durch eine Fachfirma errichtet werden.

- (6) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern durch die Grabstellenbenutzer zu entfernen und an

### § 29 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Das betrifft das Grabfeld I a - Bergheide/Klingmühl, das Kindergrabfeld (1) und den Friedhof OT Sorno. Hier sind für die Grabstellen und Hügel Steineinfassungen erlaubt.

### § 30 Grabmalgestaltung

1 Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den

den hierfür bestimmten Plätzen unter Beachtung der Trennung von verrottbaren und nicht verrottbaren Abfällen abzulegen.

(7) Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten in den Grabstellen ist nicht gestattet.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Bei der Rückgabe einer Grabstelle ist diese, in Absprache mit der Stadt, oberflächlich zu beräumen. Dazu zählen die Grabmale, einschließlich deren Fundamentierung, sonstige bauliche Anlagen, die Grabhügel sowie der Bewuchs. Anfallende Abfälle, sind auf eigene Kosten zu entsorgen und dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter verbracht werden.

### § 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:

- a) Das Grabfeld Bergheide/ Klingmühl.
- b) Das Kindergrabfeld.
- c) Der Friedhof im OT Sorno.

### § 30 Grabmalgestaltung

- 1 Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen und dem Friedhofszweck entsprechen.
- 2 Als Werkstoff für Grabmale können Natursteine in verschiedener Farbgebung Verwendung finden. Geeignete alternative Materialien sind in den Grabfeldern gemäß § 29 zulässig. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstabil sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können,

jeweiligen Friedhof einfügen und dem Friedhofszweck entsprechen.

Als Werkstoff für Grabmale können Natursteine in verschiedener Farbgebung Verwendung finden. Geeignete alternative Materialien sind in den Grabfeldern gemäß § 29 zulässig. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstabil sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.

Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, Grabmale zu begrenzen. Die angegebenen Maße sind keine Richtwerte, sondern stellen die oberen Grenzen dar.

2

Art des Grabmals	größte Breite (m)	größte Höhe mit Sockel (m)	Mindeststärke (bei Steingrabmalen) (m)
------------------	-------------------	----------------------------	--

Kindergräber	0,45	0,65	0,12
Reihengräber	0,40 - 0,55	0,90	0,12
Urnenwahlgräber	0,40 - 0,50	0,80	0,12
Einzelgräber	0,70 - 0,90	1,20	0,12
Doppelwahlgräber	0,90 - 1,50	1,20	0,12

(3)

#### Steinfassungen

Urnengräber	0,80 m x 0,80 m		
Grabhügel	1,7		

sind nicht zulässig.

3 Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, Grabmale zu begrenzen. Die angegebenen Maße sind keine Richtwerte, sondern stellen die oberen Grenzen dar.

Art des Grabmals	größte Breite (m)	größte Höhe mit Sockel (m)	Mindeststärke (bei Steingrabmalen) (m)
------------------	-------------------	----------------------------	--

Kindergräber	0,45	0,65	0,12
Reihengräber	0,40 - 0,55	0,90	0,12
Urnenwahlgräber	0,40 - 0,50	0,80	0,12
Einzelgräber	0,70 - 0,90	1,20	0,12
Doppelwahlgräber	0,90 - 1,50	1,20	0,12

#### Steinfassungen

Urnengräber	0,80 m x 0,80 m		
Grabhügel	1,70 m x 0,70 m		
Schrifttafel für die UGA:	0,22 m x 0,15 m x 0,06 m	Schrifthöhe: 0,03 m	

	0 m x 0,7 0 m		
Schrifttafel für die UGA:	0,2 2 m x 0,1 5 m x 0,0 6 m	Schrift höhe: 0,03 m	

- Zulässige Sockelhöhe ist 0,12 m. Ist es in Wahlstellen durch Bewuchs oder Erdauffüllung erforderlich, kann der Sockel bis 0,20 m betragen. Die Mindesthöhe stehender Grabmale beträgt 0,50 m.
- (4) Die Form des Denkmals soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- Die Schriftordnung sowie die Verwendung von Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals sowie auf Größe und Form desselben bezogen sein.
- (7) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.

### § 31 Grabmale

- Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetzen) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung sind Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen zulässig.
- Der Grabmalantrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den Steinmetze/Bildhauer bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem
- (3) Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausführung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben und Aussagen über Fundamentierung, evtl. Sockel,

- 4 Zulässige Sockelhöhe ist 0,12 m. Ist es in Wahlstellen durch Bewuchs oder Erdauffüllung erforderlich, kann der Sockel bis 0,20 m betragen. Die Mindesthöhe stehender Grabmale beträgt 0,50 m.
- 5 Die Form des Denkmals soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- 6 Die Schriftordnung sowie die Verwendung von Sinnzeichen sollen klar auf die Aussage des Grabmals sowie auf Größe und Form desselben bezogen sein.
- (7) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.

### § 31 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung und Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 15 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat dabei das Nutzungsrecht für die Grabstelle nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizulegen:
- a Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab von 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres errichtet worden ist.

- Farbe, Vergoldung und über die Schrift enthalten.
- Steinmetze/Bildhauer müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Sie sind gehalten, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann vom Grabmalersteller vor der Aufstellung des Grabmales eine Abnahme durch die Friedhofsverwaltung verlangt werden.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (6) Grabmale und Fundamente müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätte“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes.
- (7) Sonstige Grabausstattungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes befestigt werden.
- (8) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung, davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller entfernt werden.
- (9)

### § 32 Verkehrssicherheit

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Gräberfelder möglich ist.
- (1)
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist bei Wahlgräbern der

- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 32 Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
- a die Gebührenempfangsbescheinigung,
  - b der genehmigte Entwurf,
  - c die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt überprüft werden können.

### § 33 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Errichten und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 31. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 34 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

- Grabnutzungsberechtigte, bei Reihengräbern der Auftraggeber haftbar. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode zu prüfen. Die Prüfung ist bei Wahlgräbern Pflicht des Nutzungsberechtigten, bei Reihengräbern
- (3) Pflicht des Auftraggebers, der das Grabmal bzw. Grabzubehör erstellen ließ. Sie haben unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen durch Aufkleber auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder wenn die
- (4) Verantwortlichen nicht ohne Weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen veranlassen. Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.

## VI. Schlussvorschrift

### § 33 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die auf den Friedhöfen, deren Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch äußere Einflüsse, durch Diebstahl oder durch Tiere verursacht werden.

Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Bewachungspflicht.

### § 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr) ist durch Nutzungsbeendigung oder Erwerb einer Grabstelle innerhalb des Kalenderjahres nicht teilbar.

- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### § 35 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt von den Grabstätten entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### § 36 Vernachlässigungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils

## § 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 der Satzung auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört, innerhalb der Friedhöfe unberechtigt mit Fahrzeugen aller Art fährt (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und zugelassener Gewerbetreibender), den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Abfall unberechtigt bzw. außerhalb der dafür bestimmten Stellen entsorgt, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt, Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege entnimmt,
2. entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 festgelegten Vorschriften verstößt,
3. entgegen § 9 der Satzung Trauerfeiern stört und sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
4. entgegen § 11 der Satzung Särge verwendet werden, die nicht den Anforderungen entsprechen,
5. entgegen §§ 24, 26, 28, 29 der Satzung Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung errichtet, verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundamntiert oder befestigt,
6. wer entgegen § 30 der Satzung Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I Seite 481) mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

## § 36 In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tag nach der

festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und eine entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entscheidungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Für den Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## VI. Schlussvorschrift

### § 37 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten gemäß § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines

öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Am gleichen Tag wird die Friedhofsatzung  
(2) vom 30.06.1997 (lt. BV-97-47-1) außer  
Kraft gesetzt.

Finsterwalde, 10.02.2004

.....  
Wohmann  
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

Jahres nach In-Kraft-Treten dieser  
Satzung und der Ruhezeit der zuletzt  
beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 38 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht  
satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer  
Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch äußere  
Einflüsse Dritter, durch Diebstahl oder durch Tiere  
verursacht werden.

Der Stadt obliegt keine über die  
Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut-  
und Bewachungspflicht.

Im Übrigen haftet die Stadt Finsterwalde nur bei  
Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser  
Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle  
Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des  
Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten  
Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die  
Gebühren nach der jeweils geltenden  
Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr)  
ist durch Nutzungsbeendigung oder Erwerb einer  
Grabstelle innerhalb des Kalenderjahres nicht  
teilbar.

### **§ 40 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Bußgeld kann belegt werden, wer vorsätzlich  
oder auch fahrlässig

(1) entgegen § 5 Abs. 1 sich als Besucher  
nicht der Würde des Friedhofes  
entsprechend verhält oder Anordnungen  
des Friedhofspersonals nicht befolgt,

(2) entgegen § 5 Abs. 5

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und  
Sportgeräten (z.B. Rollschuhe,  
Inlineskater), ausgenommen  
Kinderwagen und Rollstühle sowie  
Fahrzeuge der Stadt und der für den  
Friedhof zugelassenen  
Gewerbetreibenden, befährt,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze  
und Blumen verkauft, sowie  
Dienstleistungen anbietet,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der  
Nähe einer Bestattung störende  
Arbeiten ausführt,

d) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen,  
außer zu privaten Zwecken, erstellt  
und verwertet,

e) Druckschriften verteilt, ausgenommen

Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof und seine Einrichtungen sowie Anlagen und die Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen entsorgt,

h) Hausmüll, Straßenkehricht, Gartenabfälle etc. in die bereitgestellten Container entsorgt,

i) Tiere mitbringt - ausgenommen Blindenhunde,

j) Wasser zu anderen Zwecken, als zur Grabpflege verwendet

k) Lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert,

(3) entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

(4) entgegen § 6 Abs. 1, 7 und 8 als Gewerbetreibender ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder mit Wasser aus Zapfstellen des Friedhofes reinigt,

(5) entgegen § 18 Abs. 6 auf der Grabstätte Blumengebinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck ablegt,

(6) entgegen § 21 Abs. 3 Blumengebinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Stelle ablegt,

(7) entgegen § 22 Abs. 6 auf der Grabstätte Blumengebinde, Kränze, Vasen und anderen Grabschmuck ablegt,

(8) entgegen § 28 Abs.9 Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

(9) entgegen § 28 Abs. 10 anfallende Abfälle nicht auf eigene Kosten sondern in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt,

(10) entgegen § 31 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,

(11) entgegen § 33 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

(12) entgegen § 34 Abs. 1 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

(13) entgegen § 35 Abs. 1 Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,

(14) entgegen § 36 Grabstätten vernachlässigt werden.

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### **§ 41 In-Kraft-/Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Friedhofsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tag wird die Friedhofsatzung vom 28.01.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.11.04 außer Kraft gesetzt.

Finsterwalde, .....

.....  
Jörg Gampe  
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

